

Benutzungsordnung für das Kreisarchiv Märkisch-Oderland

§ 1

Benutzung des Kreisarchivs, Antragstellung

- (1) Das im Kreisarchiv verwahrte Archivgut kann von jedem nach Maßgabe des Brandenburgischen Archivgesetzes, der Archivsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland und dieser Benutzungsordnung benutzt werden. Soweit die Benutzung die vorherige schriftliche Beantragung erfordert, ist hierfür dar als Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der/die Leiter/in des Kreisarchivs oder sein/ihr Vertreter. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag genannten Zweck.
- (2) Über den Antrag auf Benutzung des Kreisarchivs wird in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Landkreis Märkisch-Oderland entschieden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung wird in der Regel befristet für die Dauer von 6 Monaten erteilt.

§ 3

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut kann nur im Kreisarchiv während der festgesetzten Öffnungszeiten unter Aufsicht des Personals eingesehen werden. Archivgut wird nicht ausgeliehen.
- (2) Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (3) Die Benutzer haben sich im Kreisarchiv so zu verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird.

§ 4

Vorlage von Archivgut

- (1) Der/die Leiter/in des Kreisarchivs bzw. sein/ihr Vertreter können den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Qualität, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - Bemerkungen, Randnotizen und Zeichnungen anzubringen,
 - darauf zu radieren oder Unterlagen zu entnehmen.
- (3) Schäden am Archivgut sind unverzüglich dem Personal des Kreisarchivs anzuzeigen.

§ 5

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland und der Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Kreisarchivs Märkisch-Oderland.

§ 6
Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen von Archivgut nach Maßgabe der Gesetze.

Seelow, 25.03.1999

Reinking
Landrat